

Amtsblatt

Amtliches Verkündungsblatt der Stadt Verl



Stadt Verl

Ein guter Grund.

43. Jahrgang

6. November 2014

Nummer 27

Bekanntmachung

Seite 125

Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 59 „Östernweg“,
5. Änderung gemäß § 10 BauGB

Seite 125

Bekanntmachung

Die Amtszeit von Herrn Wolfgang Tischler als Schiedsmann der Stadt Verl endet am 29.11.2014, spätestens zum Amtsantritt der neu gewählten Schiedsperson.
Herr Tischler steht zur Wiederwahl nicht zur Verfügung.

Interessierte Personen für das Amt der Schiedsperson, können sich bis zum 10.12.2014 bei der Stadt Verl, Paderborner Str. 5, 33415 Verl um dieses Amt bewerben.

Verl, 5. November 2014

Paul Hermreck
Bürgermeister

Bekanntmachung

des Bebauungsplanes Nr. 59 „Östernweg“, 5. Änderung gemäß § 10 BauGB

Der Rat der Stadt Verl hat in der Sitzung am 01.09.2014 folgenden Beschluss über den Bebauungsplan Nr. 59 „Östernweg“ gefasst:

„Der Bebauungsplan Nr. 59 ‚Östernweg‘, 5. Änderung wird gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.“

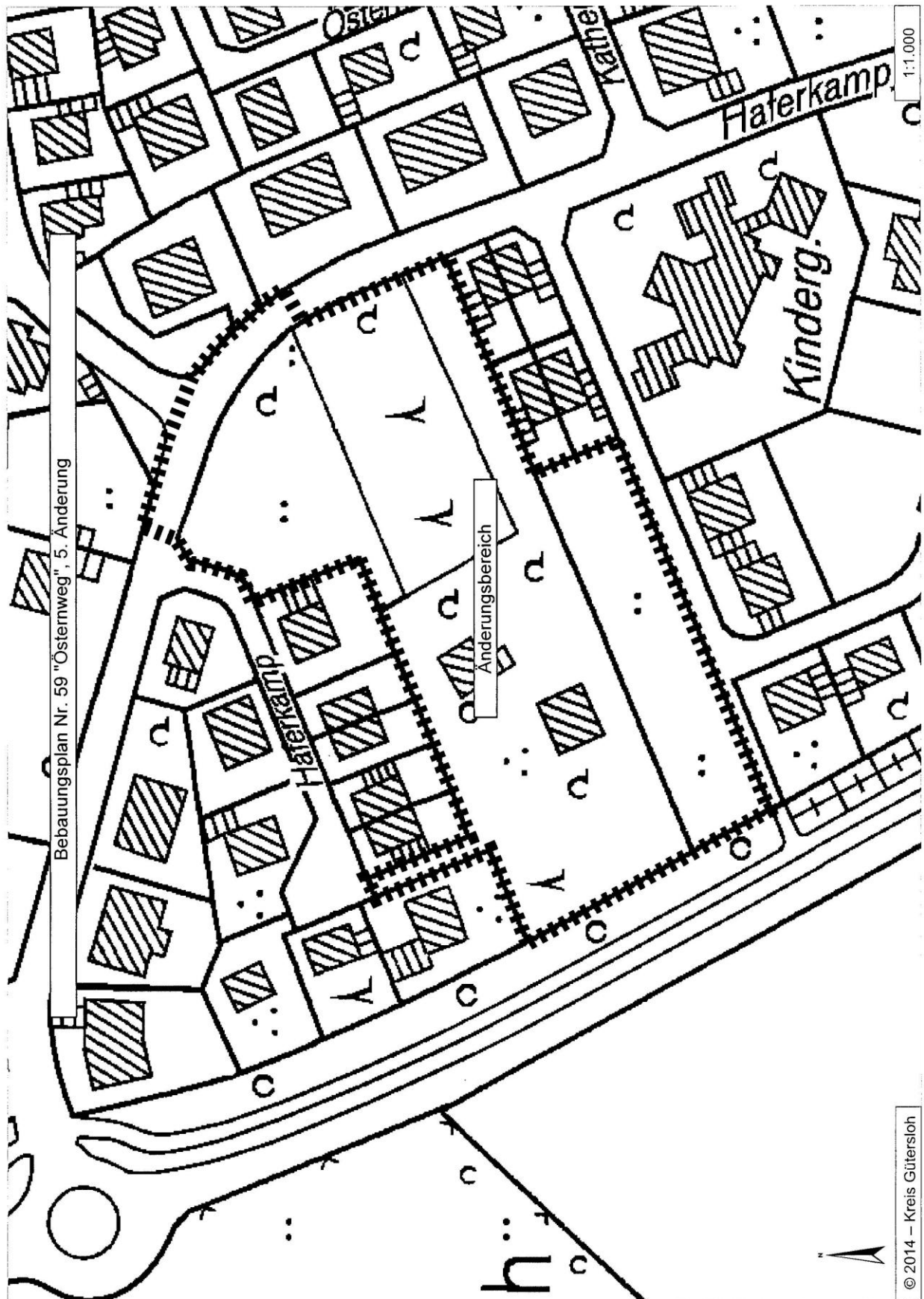
Damit ist die Bebauungsplanänderung als Satzung beschlossen und wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 59 „Östernweg“ und die Begründung liegen ab sofort zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Stadt Verl, Paderborner Straße 5, Zimmer 220, während der Dienststunden öffentlich aus.

Über den Inhalt des Planes wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes dürfen nur Maßnahmen durchgeführt werden, die diesem Plan nicht widersprechen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 59 „Östernweg“ in Kraft.

Der Änderungsbereich des Bebauungsplanes ist in der nachstehenden Skizze kenntlich gemacht.



Gemäß § 215 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen. Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf Entschädigungspflichtige, Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche hingewiesen. Nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Ferner wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Verl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Verl, den 08.10.2014

Paul Hermreck
Bürgermeister

**Einwohnermeldestatistik
der Stadt Verl**

für den Monat Oktober 2014

<u>Geburten und Sterbefälle</u>			
	Geburten	Sterbefälle	
Inländer	20	21	
Ausländer	0	1	
Insgesamt	20	22	
<u>Deutsche Staatsbürgerschaft durch Einbürgerung</u>			
Einbürgerungen		Veränderung	
0		Inländer: 0	Ausländer: 0
<u>Fortschreibung der Einwohnerzahl</u>			
	Einwohnerzahl am 30.09.2014	Veränderung	Einwohnerzahl am 31.10.2014
Inländer weiblich	11.507	- 9	11.498
Inländer männlich	11.497	+ 10	11.507
Ausländer weiblich	883	+ 4	887
Ausländer männlich	1.677	- 29	1.648
Insgesamt	25.564	- 24	25.540

Beilage zum „Amtsblatt Verl“ 27/2014

Statistik des Standesamtes Verl für Oktober 2014

G e b u r t e n:

Insgesamt	0
Elternwohnsitz in Verl	0
Elternwohnsitz in auswärtigen Gemeinden	0
Von den Neugeborenen waren: Mädchen	0
Jungen	0

E h e s c h l i e ß u n g e n:

Lebenspartnerschaften	0
-----------------------	---

S t e r b e f ä l l e:

Insgesamt	8
Mit Wohnsitz in Verl	8
Mit Wohnsitz in auswärtigen Gemeinden	0

Von den Verstorbenen waren:

Unter 40 Jahre alt	0
40 bis 65 Jahre alt	1
65 bis 70 Jahre alt	0
70 bis 80 Jahre alt	2
80 bis 90 Jahre alt	3
Über 90 Jahre alt	2